



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Soziales und Senioren	10.04.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Betreuungen

Anfrage der SPD-Fraktion gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Rates AN/0438/2008 - Betreuungsgesetz

Die Verwaltung beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

1. Wie viele Volljährige stehen in Köln unter einer Betreuung, die von Amts wegen vermittelt wurde und von welchen Personen- und Berufsgruppen werden sie betreut?

Zum Stichtag 01.01.2008 sind im Bezirk des Amtsgerichts Köln 11.426 laufende Betreuungsverfahren erfasst. Die Betreuer werden dabei vom Vormundschaftsgericht bestellt. Die Bestellung erfolgt dabei auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen. Einer Bestellung von Amts wegen durch das Gericht gehen Vorschläge aus dem Umfeld des Betroffenen voraus.

Berufsbetreuer sollen nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist. Die gerichtlich bestellten Betreuer lassen sich in folgende Personengruppen unterteilen:

55	%	Ehrenamtliche
12	%	Vereinsbetreuer (als natürliche Personen)
1	%	Betreuungsverein (als juristische Person)
14	%	Rechtsanwälte
16	%	andere Berufsbetreuer (z. B. Sozialarbeiter und -pädagogen, Psychologen, Theologen, Heilpraktiker, Bank-, Büro- und Industriekaufleute, Alten- und Krankenpfleger, Steuerberater, Soziologen, Lehrer, Ruheständler u.a.)
2	%	Behördenbetreuer (als natürliche Personen)
0	%	Die Stadt Köln als Betreuungsbehörde (als juristische Person)

2. Wie viele rechtsanwaltliche Betreuer sind, z. Z. in Köln tätig und wie erfolgt deren Honorierung, Kontrolle und Sanktionierung (ggf. unter Beteiligung der Anwaltskammer)?

Der Verwaltung sind 31 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bekannt, die zur Zeit im Bezirk des

Amtsgerichtes Köln als Betreuer tätig sind. Die rechtsanwaltlichen Betreuer nehmen dabei im Vergleich zu den anderen, unter 1. dargestellten Berufsgruppen, die zu Berufsbetreuern bestellt werden, grundsätzlich keine Sonderrolle ein.

Anwältinnen und Anwälte, die als Betreuer bestellt sind, erhalten deshalb wie alle anderen Berufsbetreuer Vergütung nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG). Nur im Ausnahmefall können sie einzelne Tätigkeiten nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), der früheren BRAGO, abrechnen. Diese Abrechnung setzt die Feststellung des Vormundschaftsgerichts voraus, dass bestimmte Angelegenheiten nur durch einen Anwalt im Rahmen seiner Berufsausübung besorgt werden können.

Alle (ehrenamtlichen und beruflichen) Betreuer unterliegen der Aufsicht und Kontrolle des Vormundschaftsgerichts. Diese Aufsicht wird gerichtsintern durch Richter oder Rechtspfleger innerhalb ihrer jeweiligen unterschiedlichen Zuständigkeiten wahrgenommen. Das Gericht erteilt oder versagt Genehmigungen und kann Gebote und Verbote sowie Zwangsgelder verhängen. Als letzte Möglichkeit bleibt die Entlassung des Betreuers.

3. Wie viele Betreuungen pro Betreuer/Anwalt sind zulässig und zeitlich zu vertreten?

Die gesetzlichen Bestimmungen kennen keine Obergrenze für die Anzahl Betreuungen pro Betreuer. Für die Anerkennung als Berufsbetreuer ist im Gegenteil eine Untergrenze („mehr als zehn“) festgesetzt.

Das Vormundschaftsgericht könnte die Anzahl der bereits wahrgenommenen Betreuungen bei der Prüfung der Eignung eines Betreuers berücksichtigen. Hierbei wäre zu berücksichtigen, dass der erforderliche Zeitaufwand von Betreuung zu Fall sehr unterschiedlich sein kann. Inwieweit solche Überlegungen vom jeweiligen Richter tatsächlich angestellt werden, entzieht sich der Kenntnis der Verwaltung.

4. Sind die Amtsgerichte zeitlich und personell in der Lage, eine entsprechende Kontrolle gegen Missbrauch zu gewährleisten und ist sicher gestellt, dass Betreuer, die sich nicht an die vorgegebenen Termine zur Berichterstattung und Rechnungslegung gegenüber Amtsgericht und Mandanten halten, von weiteren Betreuungen ausgeschlossen werden?

Die Verwaltung hat diese Fragen dem Präsidenten des Amtsgerichtes Köln mit der Bitte um Beantwortung übermittelt.

5. Welche Aufgaben hat die Betreuungsstelle und wie viele Fälle von Missbrauch sind in Köln bekannt geworden?

Die Verwaltung hat die Aufgaben der Betreuungsstelle der Stadt Köln in der als Anlage beigefügten Übersicht zusammengestellt.

Das Vormundschaftsgericht hat der Betreuungsstelle seit 1992 insgesamt 5 Fälle mitgeteilt, in denen Berufsbetreuer (davon 2 Rechtsanwälte) wegen Untreue und Abrechnungsbetrug strafrechtlich verurteilt wurden und – soweit es sich um Anwälte handelte – ihre Zulassung verloren haben. 2 weitere Berufsbetreuer wurden wegen anderer Vergehen verurteilt. Wie viele Betreuungsfälle insgesamt betroffen waren, ist der Verwaltung nicht bekannt.

Ebenso liegen keine Erkenntnisse über Vermögensstraftaten durch ehrenamtliche Betreuer bei der Betreuungsstelle vor.

Abschließend ist zu diesem Themenkomplex noch anzumerken, dass im Bereich der Vermögenssorge die förmliche Betreuung in zunehmendem Maß durch eine Vorsorgevollmacht ersetzt wird. Im Unterschied zur Betreuung existiert in diesem Bereich keinerlei Aufsicht und Prävention.